

INHALT:

3 Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Volkshochschule Rosenheim;
Bekanntmachung vom 30.07.2012 S. 158

Satzung zur Aufhebung der Volkshochschulsatzung S. 159

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für die
Benutzung der Volkshochschule Rosenheim
(Volkshochschulgebührensatzung) S. 160

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparerkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 161

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Volkshochschule Rosenheim

Bekanntmachung
vom 30.07.2012

Die Volkshochschule Rosenheim ist ein Regiebetrieb der Stadt Rosenheim und dient als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung auf den Gebieten von Wissenschaft, Kunst und Technik, der politischen Bildung und der beruflichen Fortbildung. Zu diesem Zweck führt sie Kurse, Vorlesungen, Vorträge, Arbeitskreise, Diskussionsveranstaltungen, Lehrfahrten, Bildungsreisen und ähnliche Veranstaltungen durch. Sie arbeitet auch mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammen.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die städtische Volkshochschule parteipolitische, konfessionelle und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Dozenten und Teilnehmer dürfen wegen ihrer weltanschaulichen Einstellung weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

Nähere Bestimmungen u. a. zu Anmeldung, Bezahlung, Ermäßigungen, Rücktritt, Mindestteilnehmerzahl, Klein- und Minigruppen, Kursvarianten und Haftung ergeben sich aus den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Rosenheim, 30.07.2012



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER VOLKSHOCHSCHULSATZUNG

Vom 30. Juli 2012

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) folgende Satzung:

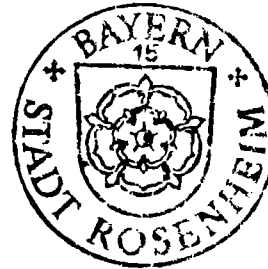
§ 1

Die Volkshochschulsatzung vom 29.07.1977 wird zum 01.08.2012 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, den 30.07.2012
Stadt Rosenheim




Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE
BENUTZUNG DER VOLKSHOCHSCHULE ROSENHEIM
(VOLKSHOCHSCHULGEBÜHRENSATZUNG)

Vom 30. Juli 2012

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des
Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom
04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl.
S. 66) folgende Satzung:

§ 1

Die Volkshochschulgebührensatzung vom 23.10.2003, geändert durch Satzung vom
28.04.2005 wird zum 01.08.2012 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, den 30.07.2012
Stadt Rosenheim

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111269639	Hans Dieter Härtel	Hans Dieter Härtel

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 27.07.2012

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111145714	Hellmuth Eduard Frick	Susanne Thurm

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Spar-
urkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparur-
kunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 27.07.2012

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling